

Gesetz Nr. 16/2019

Gesetz über die Weiterentwicklung des Programms zur Verwirklichung einer Gesellschaft, in der der Stolz der Ainu geachtet wird

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil (Artikel 1 bis 6)
Abschnitt 2: Grundsatzrichtlinien und Präfekturrichtlinien (Artikel 7 und 8)
Abschnitt 3: Maßnahmen über die Verwaltung der zum Symbolischen Raum der
Ethnischen Harmonie gehörigen Einrichtungen (Art. 9)
Abschnitt 4: Zertifizierung von Regionalplänen für die Weiterentwicklung des Ainu-
Programms und weitere Bestimmungen (Artikel 10 bis 14)
Abschnitt 5: Besondere Projektmaßnahmen auf Grundlage von zertifizierten
Regionalplänen für die Förderung des Ainu-Programms (Artikel 15 bis 19)
Abschnitt 6: Benannter Träger (Artikel 20 bis 31)
Abschnitt 7: Zentrum zur Weiterentwicklung der Ainu-Politik (Artikel 32 bis 41)
Abschnitt 8: Verschiedene Bestimmungen (Artikel 42 bis 45)
Zusatzbestimmungen

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 (Ziel des Gesetzes)

Angesichts der Lage von Tradition und Kultur der Ainu, auf denen der Stolz der Ainu, des indigenen Volkes des nördlichen Teils der japanischen Inseln, insbesondere von Hokkaidō, beruht, und angesichts der die indigenen Völker betreffenden internationalen Entwicklung in letzter Zeit, hat dieses Gesetz zum Ziel, die Verwirklichung einer Gesellschaft anzustreben, in der die Ainu als Volk mit Stolz leben können, und zur Verwirklichung einer Gesellschaft beizutragen, in der alle Bürger unter gegenseitiger Achtung von Persönlichkeit und Individualität zusammenleben, indem es hinsichtlich der Weiterentwicklung des Ainu-Programms Vorschriften über die Grundprinzipien, über die Verpflichtung des Staates und anderen, über die Erstellung des Grundsatzprogramms durch die Regierung, über Maßnahmen zur Verwaltung der zum Symbolischen Raum der Ethnischen Harmonie gehörigen Einrichtungen, über die Aufstellung von Regionalplänen für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms durch Gemeinden¹ und die Zertifizierung dieser Pläne durch den Premierminister, über besondere

¹ Einschließlich der Sonderbezirke, nachfolgend ebenso.

Projektmaßnahmen, die auf den Regionalplänen für Ainu-Förderprogramme beruhen und eine entsprechende Zertifizierung erhalten haben, über die Einrichtung eines Zentrums zur Weiterentwicklung der Ainu-Politik sowie weitere Vorschriften vorgibt.

Art. 2 (Begriffe)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet [der Begriff] ‚Ainu-Kultur‘ die Ainu-Sprache sowie die unter den Ainu überlieferten Kulturgüter wie Lebensweisen, Musik, Tanz, Kunsthandwerk und andere, sowie aus diesen entstandenen Kulturgütern.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet [der Begriff] ‚Ainu-Programm‘ alle Maßnahmen hinsichtlich der Förderung der Ainu-Kultur sowie der Verbreitung von Wissen und Aufklärung über die Tradition und Kultur der Ainu² und der Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung der Ainu-Kultur und ähnliche Zwecke, damit die Ainu als Volk mit Stolz leben können.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet die Formulierung ‚die zum Symbolischen Raum der Ethnischen Harmonie gehörigen Einrichtungen‘³ den Symbolischen Raum der Ethnischen Harmonie selbst⁴ und die durch Verordnung des Ministeriums für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus sowie des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie dazu bestimmt werden.

Art. 3 (Grundprinzipien)

(1) Damit der Stolz der Ainu als Volk geachtet wird, ist das Ainu-Programm mit dem Ziel voranzutreiben, das Verständnis der Bürger für das Zusammenleben von verschiedenen Völkern sowie die Entwicklung einer vielfältigen Kultur zu vertiefen; beide Angelegenheiten sind wichtig für die Tradition und Kultur der Ainu, auf denen der Stolz der Ainu beruht, und für die internationale Gesellschaft, zu der Japan gehört.

(2) Damit die Ainu als Volk mit Stolz leben können, ist das Ainu-Programm unter Achtung und Berücksichtigung des freien Willens der Ainu voranzutreiben.

2 Im Folgenden als „Förderung der Ainu-Kultur und ähnliche Zwecke“ bezeichnet.

3 Einschließlich deren Gelände.

4 Verwaltungsvermögen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatsvermögen (Gesetz Nr. 73/1968), das durch Verordnung des Ministeriums für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus sowie des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie zum Stützpunkt für die Förderung der Ainu-Kultur und ähnliche Zwecke bestimmt ist.

(3) Das Ainu-Programm ist in Anerkennung dessen, dass die Ainu nicht nur in Hokkaidō, sondern im ganzen Land leben, mit einer japanweiten Perspektive voranzutreiben, gleichzeitig ist eine enge gegenseitige Zusammenarbeit von Staat, Gebietskörperschaften und anderen Beteiligten anzustreben.

Art. 4

Niemand darf Ainu aus dem Grund, dass sie Ainu sind, diskriminieren oder Handlungen vornehmen, die deren sonstigen Rechte und Interessen verletzen.

Art. 5 (Verpflichtung des Staates und der Gebietskörperschaften)

(1) Der Staat und die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, anhand der in Art. 2 bestimmten Grundprinzipien ein Ainu-Programm aufzustellen und umzusetzen.

(2) Der Staat und die Gebietskörperschaften haben Anstrengungen zu unternehmen, geeignete Maßnahmen zur Ausbildung von Personen zu treffen, die die Ainu-Kultur fortführen.

(3) Der Staat und die Gebietskörperschaften haben Anstrengungen zu unternehmen, durch Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und andere Maßnahmen das Verständnis der Bürger über die Ainu zu vertiefen.

(4) Der Staat hat Anstrengungen zu unternehmen, Untersuchungen und Forschungen voranzutreiben, die zur Förderung der Ainu-Kultur und ähnlichen Zwecken beitragen können, und gleichzeitig Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, wie z.B. Rat zu geben, damit Gebietskörperschaften das von ihnen durchgeführte Ainu-Programm weiterentwickeln.

Art. 6 (Anstrengung der Bürger)

Die Bürger sollen Anstrengungen unternehmen, um zur Verwirklichung einer Gesellschaft beizutragen, in der die Ainu als Volk mit Stolz leben können und in der deren Stolz geachtet wird.

ABSCHNITT 2: GRUNDSATZRICHTLINIEN UND PRÄFEKTURRICHTLINIEN

Art. 7 (Grundsatzrichtlinien)

(1) Die Regierung hat grundsätzliche Richtlinien⁵ festzulegen, die dem Ziel dienen, das Ainu-Programm auf gesamtheitliche und wirkungsvolle Weise voranzutreiben.

⁵ Im Folgenden als „Grundsatzrichtlinien“ bezeichnet.

(2) Die Grundsatzrichtlinien sollen die folgenden Bestimmungen enthalten:

1. Bedeutung und Ziel des Ainu-Programms,
2. eine grundsätzliche Richtlinie über das durch die Regierung durchzuführende Ainu-Programm,
3. grundsätzliche Bestimmungen über die Verwaltung der zum Symbolischen Raum der Ethnischen Harmonie gehörigen Einrichtungen,
4. ein grundsätzlicher Teil über die in Art. 10 Abs. 9 genannte Zertifizierung von gemäß Art. 10 Abs. 1 aufgestellten Regionalplänen zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms,
5. Bestimmungen, die in 1.–4. nicht genannt werden, jedoch für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms erforderlich sind.

(3) Der Premierminister hat über den durch das Zentrum für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms erstellten Entwurf der Grundsatzrichtlinien einen Kabinettsbeschluss zu verlangen.

(4) Hat das Kabinett einen Beschluss nach Abs. 3 gefasst, hat der Premierminister unverzüglich die Grundsatzrichtlinien zu veröffentlichen.

(5) Die Regierung hat, wenn veränderte Umstände dies nötig machen, die Grundsatzrichtlinien abzuändern.

(6) Für die Abänderung der Grundsatzrichtlinien gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.

Art. 8 (Präfekturrichtlinien)

(1) Die Präfekturgouverneure sollen Anstrengungen unternehmen, auf Grundlage der Grundsatzrichtlinien ihrerseits Richtlinien⁶ zu erlassen, die dem Zweck dienen, innerhalb ihrer jeweiligen Präfektur das Ainu-Programm voranzutreiben.

(2) Die Präfekturrichtlinien sollen im Großen und Ganzen die folgenden Bestimmungen enthalten:

1. Bestimmungen über die Ziele des Ainu-Programms,
2. eine Richtlinie über das durch die Präfektur durchzuführende Ainu-Programm,
3. Bestimmungen, die in Nr. 1 und 2 nicht genannt werden, jedoch für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms erforderlich sind.

(3) Ein Präfekturgouverneur hat zu Bestimmungen, die einen Bezug zu anderen Gebietskörperschaften aufweisen, vorher die Stellungnahme des Leiters der betroffenen Gebietskörperschaft einholen.

(4) Hat ein Präfekturgouverneur die Präfekturrichtlinien festgelegt, hat er die Anstrengung zu unternehmen, diese unverzüglich zu veröffentlichen und

⁶ Im Folgenden in den Artt. 8 und 10 als „Präfekturrichtlinien“ bezeichnet.

gleichzeitig die Bürgermeister der davon betroffenen Gemeinden in Kenntnis zu setzen.

(5) Für die Abänderung von Präfekturrichtlinien gilt Abs. 2 entsprechend.

ABSCHNITT 3: MAßNAHMEN ÜBER DIE VERWALTUNG DER ZUM SYMBOLISCHEN RAUM DER ETHNISCHEN HARMONIE GEHÖRIGEN EINRICHTUNGEN

Art. 9

(1) Haben der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und der Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie eine Benennung gemäß Art. 20 Abs. 1 vorgenommen, sollen sie den von ihnen benannten Träger mit der Verwaltung der zum Symbolischen Raum der Ethnischen Harmonie gehörigen Einrichtungen beauftragen.

(2) Der nach den Bestimmungen von Abs. 1 mit der Verwaltung beauftragte benannte Träger kann für die zum Symbolischen Raum der Ethnischen Harmonie gehörigen Einrichtungen Eintrittsgebühren und andere Gebühren⁷ erheben, um sie nach erfolgter Beauftragung zur Deckung für die Verwaltung der zum Symbolischen Raum der Ethnischen Harmonie gehörigen Einrichtungen erforderlichen Kosten zu verwenden.

(3) Bestimmungen, die in Abs. 2 nicht festgelegt sind, jedoch zur Beauftragung nach Abs. 1 nötig sind, werden durch Regierungsverordnung geregelt.

ABSCHNITT 4: ZERTIFIZIERUNG VON REGIONALPLÄNEN FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DES AINU-PROGRAMMS UND WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 10 (Zertifizierung von Regionalplänen für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms)

(1) Die Gemeinden können, sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich, auf Grundlage der Grundsatzrichtlinien⁸ entsprechend der durch Kabinettsverordnung festzulegenden Regelungen einen Plan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms innerhalb des Gemeindegebiets zu erstellen⁹ und die Zertifizierung durch den Premierminister zu beantragen.

⁷ In Art. 22 Abs. 2 als „Eintrittsgebühren und andere Gebühren“ bezeichnet.

⁸ Sofern der Gouverneur der Präfektur, der die Gemeinde angehört, eine Präfekturrichtlinie erlassen hat, sowohl aufgrund der Grundsatzrichtlinien als auch unter Berücksichtigung der Präfekturrichtlinie.

⁹ Im Folgenden Regionalplan für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms.

(2) Im Regionalplan für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms soll folgendes festgelegt sein:

1. die Ziele des Regionalplans für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms,
2. Bestimmungen über Projekte, die zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms erforderlich sind:
 - a) Projekte, die zur Bewahrung oder Fortführung der Ainu-Kultur beitragen,
 - b) Projekte, die zur Förderung des Verständnisses zur Tradition und Kultur der Ainu beitragen,
 - c) Projekte, die zur Förderung des Fremdenverkehrs oder sonstigen Gewerbes beitragen,
 - d) Projekte, die zur Förderung des Austausches innerhalb einer Region oder zwischen Regionen oder des internationalen Austausches beitragen,
 - e) weitere durch Kabinettsverordnung festzulegende Projekte,
3. der Projektzeitraum,
4. weitere durch Kabinettsverordnung festzulegende Bestimmungen.

(3) Die Gemeinden haben, wenn sie einen Regionalplan für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms erstellen wollen, die Stellungnahme von denjenigen einzuholen, die Projekte gemäß Abs. 2 Nr. 2 a) und b) durchführen.

(4) In Bestimmungen über Projekte gemäß Abs. 2 Nr. 2 a) bis c) und e) können solche über Projekte aufgenommen werden, die Forsterzeugnisse aus Staatsforsten¹⁰ sammeln, um sie zur Durchführung von unter den Ainu übermittelten Ritualen zur sonstigen Förderung der Ainu-Kultur und ähnlichen Zwecken zu verwenden.

(5) Zusätzlich zu Abs. 4 können in den Bestimmungen gemäß Abs. 2 Nr. 2 a) bis c) und e) Regelungen über Projekte aufgenommen werden, bei denen Lachse in Binnengewässern¹¹ gefangen werden, um sie zur Bewahrung oder Fortführung von unter den Ainu überlieferten Ritualen oder Fangmethoden¹² oder zur Verbreitung von Wissen und Aufklärung über die Weitergabe oder die Rituale und Fangmethoden zu verwenden¹³. Ist dies der Fall, soll für jedes Projekt zum Lachsfang in Binnengewässern das

10 Hier und in Art. 16 Abs. 1 werden damit Staatsforste im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Aufsicht und Verwaltung von im Staatseigentum stehenden Wald- und Flurflächen (Gesetz Nr. 246/1976) bezeichnet.

11 Hiermit werden Binnengewässer im Sinne von Art. 60 Abs. 5 Nr. 5 des Fischereigesetzes (Gesetz Nr. 267/1949) bezeichnet.

12 Im Folgenden als „Rituale und Fangmethoden“ bezeichnet.

13 Im Folgenden werden diese als „Projekte zum Lachsfang in Binnengewässern“ bezeichnet.

Gebiet, in denen der Lachsfang im Rahmen des Projekts durchgeführt wird, gekennzeichnet werden.

(6) Zusätzlich zu Abs. 4 und Abs. 5 können in den Bestimmungen gemäß Abs. 2 Nr. 2 d) Regelungen über Projekte aufgenommen werden, die neue Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen erschließen, die ein Markenzeichen, das eine örtliche Bezeichnung oder deren Abkürzung aus dem Gemeindegebiet verwendet, oder absehbar verwenden wird¹⁴. Ist dies der Fall, soll für jedes Projekt zur Erschließung von neuer Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen das Projektziel und der Durchführungszeitraum bezeichnet werden.

(7) Jeder, der ein Projekt gemäß Abs. 2 Nr. 2 a) bis e) durchführen will, kann der Gemeinde vorschlagen, einen Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms zu erstellen. Ist dies der Fall, hat er auf Grundlage der Grundsatzrichtlinien einen Entwurf eines Regionalplans zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms hinsichtlich des Projektvorschlags vorzulegen.

(8) Die Gemeinde, die einen Projektvorschlag gemäß Abs. 7 erhalten hat, hat demjenigen, der den Vorschlag eingereicht hat, unverzüglich mitzuteilen, ob sie auf Grundlage des Vorschlags einen Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms erstellen wird. Sollte die Gemeinde sich dafür entscheiden, keinen Regionalplan zu erstellen, hat sie die Gründe dafür mitzuteilen.

(9) Der Premierminister soll einem Antrag auf Zertifizierung nach Abs. 1 stattgeben, wenn er für den Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms die folgenden Maßstäbe als erfüllt ansieht:

1. dass der Regionalplan mit den Grundsatzrichtlinien übereinstimmt,
2. dass die Durchführung des Regionalplans in erheblichem Maße als nützlich für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms im Gemeindegebiet angesehen werden kann,
3. und dass die Erwartung besteht, dass der Regionalplan reibungslos und zuverlässig durchgeführt wird.

(10) Sieht der Premierminister bei der Durchführung der Zertifizierung nach Abs. 9 dies als erforderlich an, kann er vom Zentrum zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms eine Stellungnahme verlangen.

(11) Ist der Premierminister im Begriff, eine Zertifizierung nach Abs. 9 zu erteilen, hat er dies dem Gouverneur der Präfektur mitzuteilen, zu der die Gemeinde gehört, die den Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms erstellt hat. Ist dies der Fall und hat der Gouverneur der betreffenden Präfektur eine Präfekturrichtlinie erlassen, kann er gegenüber

¹⁴ Im Folgenden werden diese als „Projekte zur Erschließung von neuer Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen“ bezeichnet.

dem Premierminister eine Stellungnahme in Hinblick auf die Zertifizierung abgeben.

(12) Ist der Premierminister im Begriff, die Zertifizierung nach Abs. 9 zu erteilen, und sind im Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms Bestimmungen über besondere Projekte¹⁵ aufgeführt, hat er zu diesen Bestimmungen die Zustimmung der Staatsverwaltungsorgane einzuholen, unter deren Zuständigkeit diese fallen.

(13) Ist der Premierminister im Begriff, die Zertifizierung nach Abs. 9 zu erteilen, und sind im Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms Bestimmungen über die Durchführung von Projekten zum Lachsfang in Binnengewässern aufgeführt, hat er zu diesen Bestimmungen die Stellungnahme des Gouverneurs der Präfektur einzuholen, zu der die Gemeinde¹⁶ gehört, die den Regionalplan erstellt hat.

(14) Hat der Premierminister die Zertifizierung nach Art. 9 erteilt, hat er dies unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

Art. 11 (Abänderung von zertifizierten Regionalplänen zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms)

(1) Wollen die Gemeinden einen nach Abs. 9 zertifizierten Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms abändern¹⁷, benötigen sie eine erneute Zertifizierung durch den Premierminister.

(2) Die Bestimmungen aus Abs. 3 bis 14 gelten für die Abänderung eines nach Abs. 9 zertifizierten Regionalplans zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms entsprechend.

Art. 12 (Anforderung eines Berichts)

(1) Der Premierminister kann von Gemeinden, die eine Zertifizierung nach Art. 10 Abs. 9¹⁸ erhalten haben¹⁹, einen Bericht zum Durchführungsstand des gemäß Art. 10 Abs. 9 zertifizierten Regionalplans zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms²⁰ verlangen.

15 Im Folgenden werden damit die Projekte gemäß Abs. 4–6 bezeichnet.

16 Falls mehrere Gemeinden gemeinschaftlich einen Regionalplan erstellt haben, gilt dies nur für die Gemeinden, innerhalb deren Gebiet der Lachsfang durchgeführt wird.

17 Ausgenommen durch Kabinettsverordnung festzulegende geringfügige Änderungen.

18 Einschließlich einer nach Art. 11 Abs. 1 abgeänderten Zertifizierung.

19 Im Folgenden als „zertifizierte Gemeinden“ bezeichnet.

20 Im Falle einer Abänderung für den Stand nach erfolgter Abänderung. Im Folgenden als „zertifizierte Regionalpläne zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms“ bezeichnet.

(2) Die Leiter der zuständigen Staatsverwaltungsbehörden können, wenn in den zertifizierten Regionalplänen zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms besondere Projektbestimmungen aufgeführt sind, von den zertifizierten Gemeinden einen Bericht zum Durchführungsstand der betreffenden besonderen Projekte verlangen.

Art. 13 (Forderung von Maßnahmen)

(1) Der Premierminister kann von den zertifizierten Gemeinden verlangen, die zur Durchführung der betreffenden Regionalpläne erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er diese zur angemessenen Durchführung von zertifizierten Regionalplänen zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms als erforderlich ansieht.

(2) Die Leiter der zuständigen Staatsverwaltungsbehörden können, wenn in den zertifizierten Regionalplänen zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms besondere Projektbestimmungen aufgeführt sind und sie diese zur angemessenen Durchführung von zertifizierten Regionalplänen zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms als erforderlich ansehen, von den zertifizierten Gemeinden verlangen, die zur Durchführung der betreffenden Projektbestimmungen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Art. 14 (Rücknahme der Zertifizierung)

(1) Ist der Premierminister zu der Ansicht gelangt, dass ein zertifizierter Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms nicht mehr den Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 9 Nr. 1 bis 3 entspricht, kann er die Zertifizierung zurücknehmen. Ist dies der Fall und sind im Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms besondere Projektbestimmungen aufgeführt, hat er das vorher den Leitern der zuständigen Staatsverwaltungsbehörden mitzuteilen.

(2) Die Leiter der zuständigen Staatsverwaltungsbehörden, die eine Mitteilung nach Abs. 1 erhalten haben, können gegenüber dem Premierminister über die Rücknahme der Zertifizierung eine Stellungnahme abgeben.

(3) Zusätzlich zu der Regelung in Abs. 2 können die Leiter der zuständigen Staatsverwaltungsbehörden, wenn im zertifizierten Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms besondere Projektbestimmungen aufgeführt sind, gegenüber dem Premierminister über eine Rücknahme der Zertifizierung nach Abs. 1 eine Stellungnahme abgeben.

(4) Für die Rücknahme der Zertifizierung nach Abs. 1 gilt Art. 10 Abs. 14 entsprechend.

ABSCHNITT 5: BESONDERE PROJEKTMAßNAHMEN AUF GRUNDLAGE VON
ZERTIFIZIERTEN REGIONALPLÄNEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DES
AINU-PROGRAMMS

Art. 15 (Gewährung von Zuschüssen und weitere Bestimmungen)

(1) Der Staat kann zertifizierten Gemeinden zur Deckung der Kosten zur Durchführung von Projekten²¹ auf Grundlage von zertifizierten Regionalplänen zur Weiterentwicklung des Ainu-Programms entsprechend der durch Kabinettsverordnung festzulegenden Bestimmungen innerhalb des Haushaltsrahmens Zuschüsse gewähren.

(2) Hinsichtlich der Kosten für die Projekte, die unter Einsatz von Zuschüssen nach Abs. 1 durchgeführt werden, soll auf Grundlage von Bestimmungen in anderen Gesetzen oder Verordnungen weder eine Belastung des Staates noch die Gewährung von Hilfen oder Zuschüssen erfolgen, ungeachtet des Inhalts der betreffenden Bestimmung.

(3) Vorschriften, die zusätzlich zu den Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 zur Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 erforderlich sind, werden durch Kabinettsverordnung festgelegt.

Art. 16 (Einrichtung eines Gemeinschaftswaldes im Staatsforst)

(1) Sieht der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei es für das Ziel der Verbesserung der Landnutzung als erforderlich an, die Bewirtschaftung des Staatsforstes und dessen Nutzung durch Einwohner von zertifizierten Gemeinden²² aufeinander abzustimmen, kann er durch Vertrag den Einwohnern einer zertifizierten Gemeinde oder Personen mit Wohnsitz in einem bestimmten Bereich einer zertifizierten Gemeinde das Recht gewähren, Staatsforstland, das in Verbindung zu einem Projektbestandteil im Sinne von Art. 10 Abs. 4 steht, für das Sammeln von Forsterzeugnissen gemeinschaftlich zu nutzen, die für die Durchführung von Ritualen, die unter den Ainu überliefert worden sind oder für sonstige Formen der Förderung der Ainu-Kultur und ähnlichen Zwecken verwendet werden.

(2) Ein Vertrag nach Abs. 1 gilt als Vertrag zur gemeinschaftlichen Nutzung von staatlichen Wald- und Flurflächen nach Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes über Aufsicht und Verwaltung von im Staatseigentum stehenden Wald- und Flurflächen, Abschnitt 5 des vorgenannten Gesetzes²³ wird entsprechend angewandt. Ist dies der Fall, sind die Vorschriften des vorgenannten

21 Beschränkt auf Projekte gemäß Art. 10 Abs. 2 Nr. 2.

22 Beschränkt auf Gemeinden, die einen zertifizierten Regionalplan zur Weiterentwicklung des Ainu-Plans mit den in Art. 10 Abs. 4 angeordneten Bestandteilen erstellt haben. Im Folgenden für den Rest des Absatzes ebenso.

23 Ausgenommen Art. 18 Abs. 1 und 2.

Gesetzes unter folgenden Ersetzungen anzuwenden: in Abs. 3 Satz 1 des vorgenannten Gesetzes ist „Abs. 1“ durch „Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterentwicklung des Plans zur Verwirklichung einer Gesellschaft, in der der Stolz der Ainu geachtet wird“²⁴ und „Gemeinden“ durch „zertifizierte Gemeinden“²⁵, in Art. 18 Abs. 3 Satz 2, Art. 19 Abs. 5, Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 des vorgenannten Gesetzes „Gemeinden“ durch „zertifizierte Gemeinden“, sowie „Abs. 1“ in Art. 18 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes und „Art. 18“ in Art. 21-2 des vorgenannten Gesetzes durch „Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterentwicklung des Plans zur Verwirklichung einer Gesellschaft, in der der Stolz der Ainu geachtet wird“ zu ersetzen.

Art. 17 (Rücksichtnahme bei der Genehmigung nach dem Fischereigesetz und dem Gesetz zum Schutz der Fischereiressourcen)

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei oder der Präfekturgouverneur sollen, wenn für die Durchführung eines Projekts zum Lachsfang in Binnengewässern im Rahmen eines zertifizierten Regionalplans für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms eine Genehmigung auf der Grundlage einer Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei oder einer Bestimmung der Präfektur im Sinne von Art. 119 Abs. 1 oder 2 des Fischereigesetzes oder nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes zum Schutz der Fischereiressourcen²⁶ erforderlich ist und eine solche Genehmigung beantragt wird, dabei das Ziel einer reibungslosen Durchführung des Projekts angemessen berücksichtigen.

Art. 18 (Ausnahmen vom Markengesetz)

(1) Hinsichtlich eines Projekts zur Erschließung von neuer Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen eines zertifizierten Regionalplans für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms finden beschränkt auf den Projektdurchführungszeitraum die Abs. 2 bis Abs. 6 Anwendung.

(2) Der Leiter des Patentamtes kann hinsichtlich der Eintragung einer Kollektivmarke für geographische Bezeichnungen²⁷ für Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen eines zertifizierten Regionalplans für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms die entsprechenden Gebühren für

²⁴ Gesetz Nr. 16/2019.

²⁵ Im Sinne von „zertifizierten Gemeinden nach Art. 12 Abs. 1“, im Folgenden ebenso.

²⁶ Gesetz Nr. 313/1951.

²⁷ Im Folgenden bis Abs. 3 wird damit die Eintragung einer Kollektivmarke für geographische Bezeichnungen gemäß Art. 7-2 Abs. 1 Markengesetz (Gesetz Nr. 127/1959) bezeichnet.

die Eintragung der Marke²⁸ entsprechend der durch Regierungsverordnung festzulegenden Bestimmungen ermäßigen oder erlassen, wenn die nach Art. 40 Abs. 1 oder 2 oder Art. 41-2 Abs. 1 oder Abs. 7 Markengesetz zur Entrichtung der Gebühren verpflichtete Person der Träger eines Projekts zur Erschließung von neuer Nachfrage für die entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen ist. Ist dies der Fall, kommen die Art. 18 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 Markengesetz unter Ersetzung von „wenn eine Entrichtung erfolgt ist“ durch „wenn eine Entrichtung oder eine Erlassung der Entrichtung erfolgt ist“ zur Anwendung.

(3) Der Leiter des Patentamtes kann hinsichtlich der Eintragung einer Kollektivmarke für geographische Bezeichnungen für Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen eines zertifizierten Regionalplans für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms die nach Art. 76 Abs. 2 Markengesetz zu entrichtenden Gebühren für die Anmeldung der Marke²⁹ entsprechend der durch Regierungsverordnung festzulegenden Bestimmungen ermäßigen oder erlassen, wenn die Person, die die Anmeldung der entsprechenden Kollektivmarke für geographische Bezeichnungen begehrt, der Träger eines Projekts zur Erschließung von neuer Nachfrage für die entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen ist.

(4) Ist ein Markenrecht im gemeinsamen Eigentum von Personen, einschließlich derjenigen, die nach den Bestimmungen des Abs. 2 die Eintragungsgebühr ermäßigt oder erlassen bekommen, und sind die Anteile an der Marke festgelegt worden, wird die Eintragungsgebühr nach Art. 40 Abs. 1 oder Abs. 2, Art. 41-2 Abs. 1 oder Abs. 7 Markengesetz aus der Summe der Eintragungsgebühren für jeden einzelnen Anteilseigner³⁰ multipliziert mit dem Prozentsatz ihres jeweiligen Anteils errechnet, ungeachtet der Bestimmungen nach den Art. 40 Abs. 1 oder Abs. 2, Art. 41-2 Abs. 1 oder Abs. 7 Markengesetz, und muss in dieser Höhe entrichtet werden.

(5) Ist ein aus einer Anmeldung einer Marke erwachsenes Recht im gemeinsamen Eigentum von Personen, einschließlich derjenigen, die nach den Bestimmungen des Abs. 3 die Anmeldegebühr ermäßigt oder erlassen bekommen, und sind die Anteile an der Marke festgelegt worden, wird die Anmeldegebühr, die nach Art. 76 Abs. 2 Markengesetz für das durch die eigene Anmeldung der Marke erwachsene Recht zu entrichten ist, aus der

28 Nur anwendbar, wenn im Projektdurchführungszeitraum die Eintragung der Kollektivmarke für geographische Bezeichnungen oder der Antrag auf Verlängerung der Schutzdauer der Kollektivmarke für geographische Bezeichnungen erfolgt.

29 Nur anwendbar, wenn im Projektdurchführungszeitraum die Anmeldung der Marke erfolgt.

30 Für diejenigen, die ihre Gebühren ermäßigt oder erlassen bekommen, der Betrag, der sich nach der Ermäßigung oder dem Erlass ergibt.

Summe der Anmeldegebühren für jeden einzelnen Anteilseigner³¹ multipliziert mit dem Prozentsatz ihres jeweiligen Anteils errechnet, ungeachtet der Bestimmungen des Art. 76 Abs. 2 Markengesetz, und muss in dieser Höhe entrichtet werden.

(6) Gebühren für die Eintragung oder Anmeldung einer Marke, die gemäß den Bestimmungen von Abs. 4 und Abs. 5 berechnet worden sind, sollen auf volle zehn Yen abgerundet werden.

Art. 19 (Rücksichtnahme bei Kommunalanleihen)

Hinsichtlich Kommunalanleihen, die von einer zertifizierten Gemeinde aufgenommen werden, um die Kosten zu decken, die für die Durchführung von Projekten im Rahmen eines zertifizierten Regionalplans für die Weiterentwicklung des Ainu-Programms erforderlich sind, soll der Staat besonders dafür Sorge tragen, dass die betreffende Gemeinde innerhalb ihrer finanziellen Möglichkeiten Anleihen aufnehmen kann und, soweit es die Haushaltslage zulässt, die Mittel des Haushaltsfinanzierungsfonds zur Zeichnung verwendet.

ABSCHNITT 6: BENANNTER TRÄGER

Art. 20 (Benennung und sonstige Bestimmungen)

(1) Der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und der Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie können einen allgemeinen eingetragenen Verein oder eine allgemeine eingetragene Stiftung, der oder die die Förderung der Ainu-Kultur und ähnliche Zwecke als Zweck hat und als fähig angesehen wird, die in Art. 21 genannten Aufgaben angemessen und zuverlässig durchzuführen, auf dessen oder deren Antrag als alleinig verantwortlich für die Durchführung der in Art. 21 genannten Aufgaben im ganzen Land benennen.

(2) Der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und der Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie dürfen keine juristische Person benennen, auf die eine der folgenden Bedingungen der Ziffern 1 bis 3 zutrifft:

1. Sie ist aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe verurteilt worden und seit Abschluss des Vollzugs der Strafe oder seit dem Tag, ab dem die Strafe nicht mehr vollzogen werden kann, sind noch nicht zwei Jahre vergangen,

³¹ Für diejenigen, die ihre Gebühren ermäßigt oder erlassen bekommen, der Betrag, der sich nach der Ermäßigung oder dem Erlass ergibt.

2. ihr ist aufgrund Art. 30 Abs. 1 die Benennung entzogen worden und seit dem Tag der Entziehung sind noch nicht zwei Jahre vergangen,
3. unter ihren Funktionsträgern befindet sich jemand, auf den eine der folgenden Bedingungen a) bis b) zutrifft:
 - a) Er ist zu einer Gefängnisstrafe, einer Zuchthausstrafe oder aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe verurteilt worden und seit Abschluss des Vollzugs der Strafe oder seit dem Tag, ab dem die Strafe nicht mehr vollzogen werden kann, sind noch nicht zwei Jahre vergangen.
 - b) Er ist aufgrund einer Anordnung gemäß Art. 27 Abs. 2 seines Amtes enthoben worden und seit dem Tag der Amtsenthebung sind noch nicht zwei Jahre vergangen.

(3) Haben der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und der Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie eine Benennung nach Abs. 1 vorgenommen, haben sie die Bezeichnung, die Anschrift und den Ort der Geschäftsräume des benannten Trägers öffentlich bekanntzumachen.

(4) Nimmt der benannte Träger eine Veränderung von Bezeichnung, Anschrift oder Ort der Geschäftsräume vor, hat er dies den beiden Ministern im Voraus mitzuteilen.

(5) Ist eine Mitteilung gemäß Abs. 4 erfolgt, haben die beiden Minister die Einzelheiten, die die Mitteilung betreffen, öffentlich bekanntzumachen.

Art. 21 (Aufgaben)

Der benannte Träger soll die folgenden Aufgaben ausführen:

1. die Verwaltung der zum Symbolischen Raum für Ethnische Harmonie gehörigen Einrichtungen nach erfolgter Beauftragung gemäß Art. 9 Abs. 1,
2. die Ausbildung von Personen, die die Ainu-Kultur fortführen und andere Aufgaben, die die Förderung der Ainu-Kultur betreffen,
3. Öffentlichkeitsarbeit sowie andere Formen der Verbreitung von Wissen und Aufklärung über die Tradition und Kultur der Ainu,
5. Untersuchungen, die zur Förderung der Ainu-Kultur und ähnlichen Zwecken beitragen,
5. die Beratung, Bezuschussung und sonstige Unterstützung von Personen, die Aktivitäten zur Verbreitung von Wissen und Aufklärung über die Tradition und Kultur der Ainu sowie Untersuchungen durchführen, die zur Förderung der Ainu-Kultur und ähnlichen Zwecken beitragen,

6. zusätzlich zu den in den Ziffern 1. bis 5. erwähnten Aufgaben solche, die für das Ziel der Förderung der Ainu-Kultur und ähnliche Zwecke erforderlich sind.

Art. 22 (Geschäftsführungsregeln für die Verwaltung der zum Symbolischen Raum für Ethnische Harmonie gehörigen Einrichtungen)

(1) Der benannte Träger hat Geschäftsführungsregeln für die in Art. 21 Nr. 1 aufgeführten Aufgaben festzulegen und dafür die Genehmigung durch den Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und den Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie einzuholen. Entsprechendes gilt auch bei Änderungen der Geschäftsführungsregeln.

(2) In den Geschäftsführungsregeln sind festzulegen die Art und Weise der Durchführung der Aufgaben, die Eintrittsgebühren und andere Gebühren für die zum Symbolischen Raum der Ethnischen Harmonie gehörigen Einrichtungen und weitere durch Verordnung des Ministeriums für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und durch Verordnung des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie bestimmte Angelegenheiten.

(3) Sind der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und der Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie zur Ansicht gelangt, dass die gemäß Abs. 1 genehmigten Geschäftsführungsregeln ungeeignet für eine angemessene und zuverlässige Durchführung der Aufgaben geworden sind, können sie anordnen, dass der benannte Träger Änderungen vorzunehmen hat.

Art. 23 (Projektpläne und weitere Bestimmungen)

(1) Der benannte Träger hat in jedem Geschäftsjahr einen Projektplan und einen Haushaltsplan über Einnahmen und Ausgaben anzufertigen und vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres³² die Genehmigung des Ministers für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und des Ministers für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie einzuholen. Entsprechendes gilt auch bei Änderungen.

(2) Der benannte Träger hat in jedem Geschäftsjahr einen Projektbericht und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung anzufertigen und binnen drei Monaten nach Abschluss des entsprechenden Geschäftsjahres beim Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und beim Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie einzureichen.

³² Falls es sich um das Geschäftsjahr handelt, in dem die Benennung nach Art. 20 Abs. 1 erfolgt ist, unverzüglich nach Benennung.

Art. 24 (Getrennte Buchführung)

Der benannte Träger hat entsprechend der durch Verordnung des Ministeriums für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus oder des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie festzulegenden Bestimmungen die Buchführung für die Aufgaben in Zusammenhang mit der Verwaltung der zum Symbolischen Raum für Ethnische Harmonie gehörigen Einrichtungen getrennt von der Buchführung für andere Aufgaben auszuweisen.

Art. 25 (Ausnahmen zur Entsendung von Staatsbediensteten)

(1) Die in Art. 106-2 Abs. 3 Staatsbedienstetengesetz³³ genannten juristischen Personen, bei denen die Dienstjahre für die Berechnung der Pensionsleistungen angerechnet werden, sollen auch den benannten Träger umfassen.

(2) Entsandte Staatsbedienstete³⁴ gelten hinsichtlich der Anwendung von Art. 7-2 und Art. 20 Abs. 3 des Staatsbedienstetenaltersruhegeldgesetzes³⁵ als Bedienstete von öffentlich-rechtlichen Finanzkörperschaften und anderen Körperschaften in Sinne von Art. 7-2 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes.

(3) Für den benannte Träger und die dorthin entsandten Staatsbediensteten gelten hinsichtlich der Anwendung des Art. 124-2 des Gesetzes über die Rente der genossenschaftlichen Vereinigung für Staatsbediensteten³⁶ die Regelungen für öffentlich-rechtliche Finanzkörperschaften und andere Körperschaften sowie deren Bedienstete nach Art. 124-2 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes entsprechend.

Art. 26 (Rücksichtnahme bei der Entsendung von Bediensteten und ähnlichen Maßnahmen)

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Art. 25 soll der Staat Anstrengungen unternehmen, hinsichtlich der Entsendung von Bediensteten und anderer als angemessen angesehener personeller Unterstützung die erforderliche Rück-

³³ Gesetz Nr. 120/1947.

³⁴ Beschränkt im Folgenden auf Bedienstete des benannten Trägers, die dem allgemeinen Öffentlichen Dienst nach Art. 2 Staatsbedienstetengesetz angehört haben und einer Aufforderung des Dienstherrn oder seiner Bevollmächtigten nachgekommen sind, zwecks Anstellung durch den benannten Träger (ausgenommen diejenigen, die keiner Festanstellung bedürfen und im Folgenden beschränkt auf diejenigen, die mit den in Art. 21 genannten Aufgaben befasst sind) in den Ruhestand einzutreten, anschließend als Bedienstete zum benannten Träger gewechselt sind und weiterhin dort bedienstet sind.

³⁵ Gesetz Nr. 182/1953.

³⁶ Gesetz Nr. 128/1968.

sicht zu nehmen, wenn er dies für das Ziel der angemessenen und zuverlässigen Erledigung der in Art. 21 durch den benannten Träger zu erledigenden Aufgaben als erforderlich ansieht.

Art. 27 (Die Berufung und Abberufung der Funktionsträger)

(1) Die Berufung und Abberufung der Funktionsträger, die mit den Aufgaben des benannten Trägers nach Art. 21 befasst sind, wird nicht wirksam, wenn die Genehmigung des Ministers für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und des Ministers für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie dazu nicht erteilt wird.

(2) Die beiden Minister können, wenn ein mit den Aufgaben des benannten Trägers nach Art. 21 befasster Funktionsträger eine Handlung begangen hat, die gegen dieses Gesetz, eine Verordnung aufgrund dieses Gesetzes, eine auf diese zurückgehende Verfügung oder die Geschäftsführungsregeln des Symbolischen Raums der Ethnischen Harmonie verstößt, oder wenn ein Funktionsträger eine der in Art. 20 Abs. 2 Nr. 3 genannten Bedingungen erfüllt, anordnen, dass der benannte Träger den betreffenden Funktionsträger abuberufen hat.

Art. 28 (Anforderung von Berichten und Prüfung vor Ort)

(1) Der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und der Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie können, wenn es für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, den benannten Träger dazu zu veranlassen, einen Bericht über die Aufgaben zu geben, oder ihren Bediensteten den Zugang zu den Geschäftsräumen des benannten Trägers zu gewähren, und die Geschäftsabläufe sowie die Bücher, Dokumente und andere Gegenstände zu prüfen und betroffene Personen befragen zu lassen.

(2) Die Bediensteten, die eine Prüfung vor Ort nach Abs. 1 vornehmen, führen eine Bescheinigung über ihre Identität mit sich und haben diese auf Verlangen von betroffenen Personen vorzulegen.

(3) Die Befugnisse zur Prüfung vor Ort nach Abs. 1 sind in keiner Weise so auszulegen, als seien sie zum Zweck einer strafrechtlichen Ermittlung gewährt worden.

Art. 29 (Anordnung zur Aufsicht)

Der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und der Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie können, wenn es für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, gegenüber dem benannten Träger eine Anordnung hinsichtlich der Aufgaben nach Art. 21 zu erteilen, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

Art. 30 (Der Widerruf der Benennung und weitere Bestimmungen)

(1) Der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und der Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie können die Benennung nach Art. 20 Abs. 1 widerrufen, wenn der benannte Träger eine der in Ziffern 1. bis 4. aufgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Er hat gegen dieses Gesetz oder eine Anordnung aufgrund dieses Gesetzes verstoßen,
2. es ist zu befürchten, dass er die in Art. 21 genannten Aufgaben nicht mehr angemessen und zuverlässig durchführen kann,
3. er hat sich bei der Ausführung der Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung des zum Symbolischen Raums der Ethnischen Harmonie zugehörigen Einrichtungen nicht an die gemäß Art. 22 Abs. 1 genehmigten Geschäftsführungsregeln gehalten,
4. er hat gegen eine Anordnung gemäß Art. 22 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2 oder Abs. 29 verstoßen,
5. oder er hat es zu Unrecht versäumt, die Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung des zum Symbolischen Raums der Ethnischen Harmonie zugehörigen Einrichtungen durchzuführen.

(2) Haben die genannten Minister gemäß den Bestimmungen in Abs. 1 die Benennung als benannter Träger nach Art. 20 Abs. 1 widerrufen, haben sie dies öffentlich bekanntzumachen.

Art. 31 (Übergangsmaßnahmen für den Fall des Widerrufs der Benennung)

(1) Haben der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus und der Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie gemäß Art. 30 Abs. 1 die Benennung als Träger nach Art. 20 Abs. 1 widerrufen und danach erneut einen Träger benannt, geht das Vermögen, das in Zusammenhang mit den Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung des zum Symbolischen Raums der Ethnischen Harmonie zugehörigen Einrichtungen steht, von dem Träger, dessen Benennung widerrufen wurde, auf den neu benannten Träger über.

(2) Zusätzlich zu den Bestimmungen des Abs. 1 können durch Regierungsverordnung im Falle eines Widerrufs entsprechend der Bestimmungen in Art. 30 Abs. 1 der Benennung nach Art. 20 Abs. 1 hinsichtlich des Vermögens, das im Zusammenhang mit den Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung des zum Symbolischen Raums der Ethnischen Harmonie zugehörigen Einrichtungen steht, daneben weitere erforderliche Übergangsmaßnahmen³⁷, bestimmt werden, wenn diese vernünftigerweise als erforderlich bewertet werden können.

37 Einschließlich Strafvorschriften.

ABSCHNITT 7: ZENTRUM ZUR WEITERENTWICKLUNG DER AINU-POLITIK

Art. 32 (Einrichtung)

Um das Ainu-Programm umfassend und wirksam voranzutreiben, wird beim Kabinett ein Zentrum zur Weiterentwicklung der Ainu-Politik³⁸ eingerichtet.

Art. 33 (Zuständigkeiten)

Das Zentrum ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Angelegenheiten, die mit der Erstellung des Entwurfs der Grundsatzrichtlinien zu tun haben,
2. die Umsetzung der Grundsatzrichtlinien voranzutreiben,
3. und zusätzlich zu dem, was in den Ziffern 1. und 2. aufgeführt ist, Angelegenheiten, die hinsichtlich des Ainu-Programms mit der Planung und dem Entwurf von wichtigen Punkten sowie der allgemeinen Koordination zu tun haben.

Art. 34 (Zusammensetzung)

Das Zentrum besteht aus einem Leiter, einem stellvertretenden Leiter und weiteren Mitgliedern.

Art. 35 (Leiter des Zentrums für die Weiterentwicklung der Ainu-Politik)

(1) Das Amt des Leiters des Zentrums für die Weiterentwicklung der Ainu-Politik³⁹ wird durch den Chefkabinettssekretär ausgeübt.

(2) Der Leiter des Zentrums hat eine umfassende Leitung über alle Angelegenheiten des Zentrums, erteilt den Bediensteten der Abteilungen Weisungen und übt die Aufsicht über sie aus.

Art. 36 (Stellvertretender Leiter des Zentrums für die Weiterentwicklung der Ainu-Politik)

(1) Beim Zentrum wird das Amt eines stellvertretenden Leiters des Zentrums für die Weiterentwicklung der Ainu-Politik⁴⁰ eingerichtet, das von einem Staatsminister ausgeübt wird.

(2) Der stellvertretende Leiter des Zentrums unterstützt den Leiter des Zentrums bei seinen Aufgaben.

38 Im Folgenden als „Zentrum“ bezeichnet.

39 Im Folgenden als „Leiter des Zentrums“ bezeichnet.

40 Im folgenden Absatz und in Art. 37 Abs. 2 als „stellvertretender Leiter des Zentrums“ bezeichnet.

Art. 37 (Weitere Mitglieder des Zentrums für die Weiterentwicklung der Ainu-Politik)

(1) Bei dem Zentrum werden die Ämter von weiteren Mitgliedern des Zentrums für die Weiterentwicklung der Ainu-Politik⁴¹ eingerichtet.

(2) Die weiteren Mitglieder des Zentrums setzen sich aus den folgenden Personen⁴² zusammen:

1. dem Minister für Justizangelegenheiten,
2. dem Minister für auswärtige Angelegenheiten,
3. dem Minister für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie,
4. dem Minister für Gesundheit, Arbeit und Soziales,
5. dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei,
6. dem Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie,
7. dem Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus,
8. dem Minister für Umweltfragen,
9. und zusätzlich zu den unter Ziffer 1. bis 8. aufgeführten Personen sowie dem Leiter und dem stellvertretenden Leiter des Zentrums aus weiteren Staatsministern, die vom Premierminister benannt werden unter der Annahme, dass deren Mitgliedschaft für die Erledigung der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Zentrums besonders erforderlich ist.

Art. 38 (Die Herausgabe von Unterlagen und andere Formen der Zusammenarbeit)

(1) Ist das Zentrum der Ansicht, dass dies zur Erledigung der Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlich ist, kann es von dem Leiter eines zuständigen Verwaltungsorgans, einer Gebietskörperschaft, einer selbständigen Verwaltungskörperschaft⁴³ oder einer regionalen selbständigen Verwaltungskörperschaften⁴⁴, sowie von dem Vertreter einer Sonderkörperschaft⁴⁵ die Herausgabe von Unterlagen, Stellungnahmen, Erläuterungen sowie anderweitig notwendige Formen der Zusammenarbeit verlangen.

41 Im folgenden Absatz als „weitere Mitglieder des Zentrums“ bezeichnet.

42 Wenn eine der Personen unter Ziffer 1. bis 8. als stellvertretender Leiter des Zentrums fungiert, mit Ausnahme dieser Person.

43 Selbständige Verwaltungskörperschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeinen Vorschriften der selbständigen Verwaltungskörperschaften (Gesetz Nr. 103/1999).

44 Regionale selbständige Verwaltungskörperschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die regionalen selbständigen Verwaltungskörperschaften (Gesetz Nr. 118/2004).

(2) Sieht das Zentrum es als erforderlich für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich an, kann es zusätzlich zu denjenigen, die in Abs. 1 aufgeführt sind, auch von anderen die notwendige Zusammenarbeit erbeten.

Art. 39 (Verwaltungsaufgaben)

Die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Zentrum werden durch das Kabinettssekretariat erledigt und durch Anordnung der Zuständigkeit eines stellvertretenden Kabinettssekretärs übertragen.

Art. 40 (Zuständiger Minister)

Der für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Zentrum zuständige Minister im Sinne des Kabinettsgesetzes⁴⁶ ist der Premierminister.

Art. 41 (Regelung durch Regierungsverordnung)

Zusätzlich zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen werden Bestimmungen, die in diesem Gesetz nicht festgelegt sind, das Zentrum betreffen und erforderlich sind, durch Regierungsverordnung geregelt.

ABSCHNITT 8: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 42 (Übertragung von Befugnissen)

(1) Die Befugnisse des Ministers für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus, soweit sie sich aus diesem Gesetz ergeben, können entsprechend der durch Verordnung des Ministeriums für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus festzulegenden Bestimmungen zum Teil auf den Leiter des Büros für die Entwicklung Hokkaidōs übertragen werden.

(2) Die Befugnisse des Ministers für Landwirtschaften, Forsten und Fischerei, wie sie sich aus Art. 16 ergeben, können entsprechend der durch Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaften, Forsten und Fischerei festzulegenden Bestimmungen zum Teil auf den Leiter eines Forstverwaltungsamtes übertragen werden.

(3) Die Befugnisse, die gemäß Abs. 2 dem Leiter eines Forstverwaltungsamtes übertragen worden sind, können entsprechend der durch Ver-

⁴⁵ Bezeichnet juristische Personen, die unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen durch besonderen Gründungsakt errichtet worden sind und bei denen Art. 4 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Errichtung des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Kommunikation (Gesetz Nr. 91/1999) Anwendung findet.

⁴⁶ Gesetz Nr. 5/1947.

ordnung des Ministeriums für Landwirtschaften, Forsten und Fischerei festzulegenden Bestimmungen auf den Leiter einer Forstverwaltungsstation übertragen werden.

Art. 43 (Regelung durch Verordnung)

Zusätzlich zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen werden Bestimmungen, die in diesem Gesetz nicht festgelegt sind, jedoch für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind, durch Verordnung geregelt.

Art. 44 (Strafvorschriften)

(1) Wer entgegen den Bestimmungen nach Art. 28 Abs. 1 keinen oder einen falschen Bericht abgibt, eine Prüfung verweigert, behindert oder sich ihr entzieht, oder bei einer Befragung keine oder eine falsche Aussage macht, wird mit Geldstrafe bis zu 300.000 Yen bestraft.

(2) Hat ein Vertreter, Gehilfe oder ein oder ein sonstiger Arbeitnehmer einer juristischen oder natürlichen Person in Zusammenhang mit den Aufgaben der juristischen oder natürlichen Person eine nach Abs. 1 strafbare Handlung begangen, wird zusätzlich zu demjenigen, der die Handlung begangen hat, auch die juristische oder natürliche Person mit der Strafe nach Abs. 1 bestraft.

Art. 45

Wer gegen eine Anordnung nach Art. 29 verstößt, wird mit Bußgeld bis zu 500.000 Yen [umgerechnet ca. 3.600 Euro] belegt.

ZUSATZBESTIMMUNGEN (AUSZUG)

Art. 1 (Datum des Inkrafttretens)

Dieses Gesetz tritt an einem durch Kabinettsverordnung festzulegenden Datum innerhalb eines Monats nach Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen der Artt. 4 und 8 treten jedoch mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Art. 2 (Aufhebung des Gesetzes über die Förderung der Ainu-Kultur und der Verbreitung von Wissen und Aufklärung über die Tradition und Kultur der Ainu)

Das Gesetz über die Förderung der Ainu-Kultur und der Verbreitung von Wissen und Aufklärung über die Ainu-Traditionen und ähnliche Zwecke⁴⁷ wird aufgehoben.

⁴⁷ Gesetz Nr. 52/1997.

Art. 3 (Übergangsregelung in Zusammenhang mit der Aufhebung des Gesetzes über die Förderung der Ainu-Kultur und der Verbreitung von Wissen und Aufklärung über die Tradition und Kultur der Ainu)

Unbeschadet der Regelungen des vorhergehenden Absatzes kommen Strafvorschriften nach altem Recht in Bezug auf Handlungen, die vor Inkrafttreten des vorhergehenden Absatzes begangen worden sind, weiterhin zur Anwendung.

Art. 4 (Vorbereitende Handlungen)

Wer eine Benennung nach Art. 20 Abs. 1 anstrebt, kann einen Antrag auch schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen.

Art. 8 (Regelung durch Regierungsverordnung)

Zusätzlich zu den Artikeln 3 und 4 der Zusatzbestimmungen werden für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderliche Übergangsbestimmungen durch Regierungsverordnung festgelegt.

Art. 9 (Überprüfung)

Die Regierung wird den Stand der Vollziehung dieses Gesetzes nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüfen und soll auf Grundlage der Ergebnisse die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn sie dies für notwendig erachtet.